Breitband Austria 2030: GigaApp

Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Breitbandstrategie 2030

GZ 2023-0.768.129 (BMF/BBA2030)



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5, 1010 Wien
Autorinnen und Autoren: VI/10 Telekompolitik und IKT-Infrastruktur (Breitbandbüro)
Wien, November 2023.

Inhalt

1 Präambel	5
2 Rechtsgrundlagen	7
3 Ziele	9
3.1 Regelungsziele und Indikatoren	9
3.2 Programmsteuerung	11
3.3 Begleitmaßnahmen	11
4 Grundlagen der Förderung	12
4.1 Förderungsgegenstand	12
4.2 Förderungsgeber	14
4.3 Förderungswerberinnen und Förderungswerber	14
4.4 Konsortien	15
4.5 Förderungsart	15
4.6 Förderungshöhe und Förderungsintensität	15
4.7 Projektlaufzeit	17
5 Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen	18
5.1 Rechtswirkung	18
5.2 Anreizeffekt	18
5.3 Gesamtfinanzierung der Leistung	19
5.4 Eigenleistung	19
5.5 Befähigung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers	19
5.6 Förderungsausschluss	20
5.7 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	20
6 Kostenanerkennung	23
6.1 Förderbare Kosten	23
6.2 Nicht beihilferelevante Förderungen	23
6.3 Umsatzsteuer	24
7 Ablauf der Förderungsgewährung	26
7.1 Abwicklungsstelle	26
7.2 Aufruf zur Einreichung (Call)	26
7.3 Anforderungen an das Förderungsansuchen	26
7.4 Prüfung des Förderungsansuchens	28
7.5 Bewertungsverfahren	28
7.6 Förderungsgewährung	29
7.7 Förderungsvertrag	29

8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung	31
8.1 Kontrolle	31
8.2 Verwendungsnachweis	32
8.3 Prüfung und Auszahlung	33
8.4 Aufbewahrung von Unterlagen	34
8.5 Einstellung und Rückforderung der Förderung	34
8.6 Evaluierung	36
8.7 Verwertung der Ergebnisse	37
9 Veröffentlichung und Datenschutz	38
9.1 Veröffentlichung	38
9.2 Datenschutz	38
10 Geltungsdauer und Schlussbestimmungen	40
10.1 Gerichtsstand	40

1 Präambel

Das Internet hat in den vergangenen drei Jahrzehnten enorme Bedeutung erlangt. Vor allem für hoch entwickelte Volkswirtschaften ist der Grad der Digitalisierung ein zunehmend wichtiger Wettbewerbsfaktor. Die Erreichung der Digitalisierungsziele der Europäischen Kommission sind auch für Österreich von immanenter Bedeutung.

Strategische EU-Ziele bis 2025

- Alle Bereiche mit besonderer sozioökonomischer Bedeutung, wie beispielsweise öffentliche Einrichtungen und Unternehmen, sollen eine symmetrische Gigabit-Internetanbindung haben.
- Alle europäischen Privathaushalte sollen einen Internetanschluss mit einer Empfangsgeschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s haben, der auf Gigabit-Geschwindigkeit aufgerüstet werden kann.
- Alle Stadtgebiete sowie die Hauptverkehrsverbindungen sollen durchgängig mit 5G-Anbindungen versorgt sein.

In der Mitteilung "Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft¹" stellt die Kommission ihre Zukunftsvision vor, wonach die Verfügbarkeit und Inanspruchnahme von Netzen mit sehr hoher Kapazität eine weite Verbreitung von Produkten, Dienstleistungen und Anwendungen im digitalen Binnenmarkt erlauben soll.

Nur wenn die auf Basis neuer Schlüsseltechnologien entwickelten Anwendungen und Dienste den Wirtschaftsbetrieben, den öffentlichen Einrichtungen und allen Bürgerinnen und Bürgern rasch und uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden können, wird auch Österreich im internationalen Wettbewerb erfolgreich sein. Der Einsatz von neuartigen, innovativen Internet-Anwendungen bedingt aber eine leistungsfähige und möglichst flächendeckend verfügbare Kommunikationsinfrastruktur.

Breitband Austria 2030: GigaApp

¹ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A52016DC0587

Mit der im August 2019 veröffentlichten Breitbandstrategie 2030² bekennt sich Österreich zu den Europäischen Zielen, geht aber über diese weit hinaus.

Die Vision für 2030 lautet: Österreich soll bis 2030 flächendeckend mit symmetrischen Gigabit-fähigen Zugangsnetzen versorgt sein.

Auf den Erkenntnissen der zurückliegenden Förderungsperioden aufbauend wurden die Förderungsmodelle nunmehr an den in Österreich gegebenen Bedarf angepasst und im Sinne der aktuellen europarechtlichen Entscheidungen ausgestaltet.

Das Programm "Breitband Austria 2030: GigaApp" (BBA2030:GA) ergänzt die Infrastrukturförderungen im Rahmen der Initiative Breitband Austria 2030 (BBA2030) um die Förderung neuartiger mobiler und stationärer Anwendungen, die die Gigabit-Gesellschaft prägen werden. Ziel dieser Maßnahme ist daher die vorwettbewerbliche Entwicklung von innovativen, beispielhaften Anwendungen und Diensten auf der Basis von Gigabit-fähigen Netzen. Dadurch soll der digitale Wandel in Österreich beschleunigt und der privatwirtschaftlich finanzierte Ausbau der Gigabit-fähigen Breitbandinfrastrukturen stimuliert werden.

Für den Digitalisierungsprozess sind konvergente Hochleistungsinfrastrukturen und Technologie-Plattformen eine Voraussetzung - um aber erfolgreiche Geschäftsmodelle implementieren zu können, braucht es auch das Wissen über branchenspezifische Strukturen sowie über künftige Herausforderungen und Bedarfe (zB Resilienz).

Daher sollen mit BBA2030:GA Konsortien unterstützt werden, die in industriellen und experimentellen Forschungs- und Entwicklungsprojekten digitale Konzepte z.B. im Bildungs- und Gesundheitsbereich, in der Pflege oder in den Bereichen Energie und Mobilität umsetzen.

Die Wirkungszusammenhänge der verschiedenen BBA2030 Förderungsinstrumente erschließen sich aus der Breitbandstrategie, die auch den Rahmen für den Einsatz der bis 2030 geplanten Finanzmittel bildet.

-

² https://data.breitbandbuero.gv.at/PUB Breitbandstrategie-2030.pdf

2 Rechtsgrundlagen

Die Sonderrichtlinie Breitband Austria 2030: GigaApp stellt die beihilferechtliche Grundlage zur Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Internet-Anwendungen und Diensten auf Basis von Gigabit-fähigen Breitbandinfrastrukturen.

Es handelt sich um eine Sonderrichtlinie auf Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014. Sie wurde vor Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht.

Weiters wurde die Richtlinie auf Basis des Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.

Die Richtlinie enthält die Bedingungen für eine Teilnahme am Förderungsprogramm und für den Abschluss eines Förderungsvertrages zwischen der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber und dem Bund. Sie bildet einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages.

Abweichende schriftliche oder mündliche Festlegungen sind unwirksam. Das Finanzierungs-, Investitions- und Betriebsrisiko verbleibt beim Förderungsnehmer.

Ein dem Grund und der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch seitens des Bundes auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch diese Sonderrichtlinie nicht begründet.

Europarechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABI. L 187 vom 26.6.2014);
- Ergänzungs-Novelle VO (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023 zur Änderung der VO (EU) Nr. 651/2014 (ABL. L 167 vom 30.06.2023)

- Mitteilung der Kommission betreffend den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01) vom 28.10.2022;
- Mitteilung der Kommission betreffend Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) vom 31.7.2014.

Nationale Rechtsgrundlagen

- Das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung;
- das Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 190/2021 (TKG 2021), in der jeweils geltenden Fassung;
- das Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung;
- das Bundesgesetz über die Kontrolle von ausländischen Direktinvestitionen (Investitionskontrollgesetz - InvKG), BGBI. I Nr. 87/2020;
- die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung;
- das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz GIBG),
 BGBI. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung;
- das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung;
- das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes
 (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung.

3 Ziele

3.1 Regelungsziele und Indikatoren

Breitband Austria 2030: GigaApp unterstützt das Ziel der Breitbandstrategie 2030, durch die Förderung von Leuchtturmprojekten³ Forschung und Technologieentwicklung zu Gigabit-Anwendungen im Rahmen von Konsortien zu forcieren.

Dadurch sollen Digitalisierungsprozesse in unterschiedlichen Branchen stimuliert und die Nachfrage nach Gigabit-fähigen Internetanbindungen verstärkt werden.

Dieses Ziel ist mit dem wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Ziel verknüpft, die Innovationskraft der österreichischen Wirtschaft in ausgewählten Themenfeldern zu stärken.

Durch die Kooperation zwischen Anwendern und Entwicklern, Herstellern von Hochleistungskomponenten und Bereitstellern von Gigabit-fähigen fixen und mobilen Infrastrukturen soll im praxisnahen Umfeld der Nutzen von Gigabit-fähigen Internetanbindungen verdeutlicht und ein Beitrag zur Verwirklichung der Gigabitgesellschaft geleistet werden.

Die Anwendungsgebiete für innovative Gigabit-Applications sind vielfältig: Sie erstrecken sich von der automatisierten Produktion in Wirtschaft und Landwirtschaft über resiliente Energie- und Verkehrssysteme und die Überwachung kritischer Infrastrukturen bis hin zu Entwicklungen für den Gesundheits- und Pflegebereich und zu den Zukunftsfeldern Robotik, Telepräsenz oder Virtual bzw. Augmented Reality.

³ Leuchtturmprojekte im Sinne dieser Sonderrichtlinie beschreiben Vorhaben, die aufgrund ihrer inhaltlichen Projektziele und der herausragenden Position des Förderungswerbers bzw. des Projektkonsortiums besonders geeignet sind, eine Signalwirkung zu erzielen bzw. eine Vorbildfunktion zu entwickeln. Damit unterscheidet sich ein "Leuchturmprojekt" von einem "Leitprojekt" – einem Begriff, der im Zusammenhang mit anderen Förderungsinstrumenten verwendet wird.

Die Regelungsziele von Breitband Austria 2030: GigaApp stehen im Einklang mit den Wirkungszielen des Haushaltsrechts. Zur Kontrolle der Zielerreichung bzw. zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung werden Indikatoren eingesetzt.

Regelungsziel 1:

Identifikation von Digitalisierungspotenzialen und Hebung von Synergieeffekten im Rahmen von Leuchtturmprojekten

Indikatoren ad 1:

- Themensetzung im Hinblick auf branchenspezifische Bedarfe
- Mobilisierung relevanter Akteure und Bildung adäquater Konsortien

Regelungsziel 2:

Entwicklung von Gigabit-Anwendungen und Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte oder Geschäftsmodelle mit hohem Anspruch an Sicherheit und Dienstgüte (zB Resilienz)

Indikatoren ad 2:

- Innovationsgehalt im Hinblick auf das disruptive Entwicklungspotenzial
- Technische Qualität der entwickelten Gigabit-Anwendungen

Regelungsziel 3:

Wissenstransfer und Stimulierung der Nachfrage nach Gigabit-fähigen Internet-Anbindungen

Indikatoren ad 3:

- Wissen um den Bedarf und das am Markt verfügbare Angebot an Anwendungen
- Anforderungen an die Zugangsnetze durch die entwickelten Gigabit-Anwendungen

3.2 Programmsteuerung

Zur Programmsteuerung kann vom Bundesminister für Finanzen ein Programmkomitee eingerichtet werden, das aus Vertreterinnen und Vertretern des BMF und der vom BMF beauftragten Abwicklungsstelle zusammengesetzt ist.

Im Rahmen der Programmsteuerung werden Ausschreibungstermine, Begleitdokumente (wie insbesondere Leitfäden) und Begleitmaßnahmen abgestimmt sowie standardisierte Abwicklungsprozesse eingesetzt.

Darüber hinaus können thematische Schwerpunktsetzungen insbesondere mit sozioökonomischer Bedeutung vorgenommen werden.

3.3 Begleitmaßnahmen

Die Erkenntnis über den Nutzen von Breitbandanwendungen stärkt die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Angeboten. Deshalb sollen im Zuge der Umsetzung der Förderungsmaßnahme zielgruppenspezifische Begleitmaßnahmen bspw. zur Beratung und Awarenessbildung oder zur Vernetzung der Akteure entwickelt werden.

Darüber hinaus sollen die Projektergebnisse insbesondere in Richtung der betroffenen Anwender aber auch gegenüber der interessierten Öffentlichkeit kommuniziert werden.

Für Begleitmaßnahmen können bis zu zwei Prozent des jährlich zur Verfügung stehenden Programmbudgets eingesetzt werden.

4 Grundlagen der Förderung

4.1 Förderungsgegenstand

BBA2030: GigaApp unterstützt im Rahmen von Leuchtturmprojekten die industrielle Forschung und die experimentelle Entwicklung (siehe Exkurse w.u.) von Internet-Applikationen mit realistischen Transferchancen in den Echtbetrieb.

Durch die Kooperation von relevanten Akteuren soll sichergestellt werden, dass die Projektziele auf beispielhafte Anwendungen und künftige Bedarfe ausgerichtet sind sowie die Nutzung von Gigabit-fähiger Infrastruktur angeregt wird.

Neue und anwendungsorientierte Applikationen aus unterschiedlichen Bereichen (z.B. maschinelles Lernen, AR/VR) sollen zu einer positiven und nachhaltigen Entwicklung beitragen, wobei der Wissenstransfer zwischen Bereitstellern von Gigabit-Technologien und Anwendern aus unterschiedlichen Verantwortungs- und Geschäftsbereichen neue Perspektiven eröffnet.

BBA2030: GigaApp ist auf die Forschungskategorien der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung fokussiert. Forschungsaktivitäten im Sinne der Grundlagenforschung werden ebensowenig gefördert wie Investitionen in die Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von passiver Breitband-Infrastruktur. Die Möglichkeit zur anteiligen Förderung der Nutzung von Gigabit-fähiger Infrastruktur für die Dauer der Leuchtturmprojekte ist jedoch gegeben.

Details zu den thematischen Schwerpunkten und zu den Einreichungs- bzw. Abwicklungsmodalitäten sind den Leitfäden zum jeweiligen Call zu entnehmen.

Industrielle Forschung

Industrielle Forschung meint planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder

erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen sowie von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Experimentelle Entwicklung

Experimentelle Entwicklung meint Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

4.2 Förderungsgeber

Die Förderung wird vom Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen vergeben.

Mit der Abwicklung der Förderung wird vom BMF eine geeignete Abwicklungsstelle beauftragt (siehe Kapitel 7.1).

4.3 Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Förderungswerberinnen und Förderungswerber können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften des Zivil- und Unternehmensrechts sein (einschließlich Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger von Privatrechten), die zumindest über einen Betriebsstandort in der EU oder dem EWR-Raumverfügen. Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (z.B. Gesellschaften nach bürgerlichem Recht) können nicht gefördert werden.

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerberinnen und Förderungswerber bzw. Beteiligte im Rahmen der Ausschreibungen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

Das Erfüllen der formalen Voraussetzungen berechtigt zur Antragstellung. Für die Gewährung einer Förderung sind zusätzlich das Vorliegen der erforderlichen materiellen Voraussetzungen sowie eine positive Förderungsentscheidung notwendig.

Eine Förderungswerberin, ein Förderungswerber, die/der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, ist solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

BBA2030: GigaApp richtet sich an Unternehmen und Konsortien (siehe Exkurs w.u.) die aus Technologieunternehmen, Netzbetreibern, System-Integratoren, Anwendern im Produktions- und Dienstleistungsbereich und aus Einrichtungen für Forschung und

Wissensverbreitung oder auch aus Gemeinden bzw. Gemeindeverbände als Trägern von Privatrechten bestehen können.

4.4 Konsortien

Konsortien wickeln die Projekte im Rahmen von Konsortialvorhaben ab.

Konsortialvorhaben sind Vorhaben, die von mehreren Förderungswerberinnen und/oder
Förderungswerbern (Konsortium) beantragt und durchgeführt werden.

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch einen Partner, der als Konsortialführer das Konsortium vertritt.

Die Gewährung einer Förderung an ein Konsortium ist davon abhängig zu machen, dass alle beteiligten Förderungswerberinnen und Förderungswerber die Solidarhaftung, begrenzt mit der Höhe ihrer Förderung, für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen (siehe dazu auch Kapitel 8).

4.5 Förderungsart

Bei Förderungen nach dieser Sonderrichtlinie handelt es sich um Einzelförderungen, die in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt werden.

4.6 Förderungshöhe und Förderungsintensität

Die maximale bzw. minimale Förderungshöhe wird im Zuge der Ausschreibungen im Ausschreibungsleitfaden festgelegt.

Die Förderungsintensität für förderbare Kosten ist bei der industriellen Forschung grundsätzlich mit 50%, bei der experimentellen Entwicklung mit 25% begrenzt.

Die Förderungsintensität für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung kann wie folgt auf maximal 80% der förderbaren Kosten angehoben werden, wobei die Buchstaben b, c und d nicht miteinander kombiniert werden dürfen:

- a) um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - i) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, wobei letztere mindestens 10 % der förderbaren Kosten trägt/tragen und das Recht hat/haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
 - ii) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung;
 - iii) der Förderungsnehmer verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen;
 - iv) das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird in einem Förderungsgebiet durchgeführt, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV erfüllt;
- c) um 5 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in einem Förderungsgebiet durchgeführt wird, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erfüllt;
- d) um 25 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - von einem Mitgliedstaat im Anschluss an ein offenes Verfahren ausgewählt wurde, um Teil eines Vorhabens zu werden, das von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens gemeinsam konzipiert wurde, und
 - ii. eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens beinhaltet, wenn es sich bei dem Förderungsnehmer um ein KMU handelt, oder in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens, wenn es sich bei dem Förderungsnehmer um ein großes Unternehmen handelt, und
 - iii. mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens finden in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung oder
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.

4.7 Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit, das ist der vertraglich vereinbarte Zeitraum bis zum Abschluss der Projektarbeiten, soll eine stringente Umsetzung der Projektziele ermöglichen. Sie beträgt vorzugsweise zwischen 1 und 2 Jahren und kann verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen.

Nähere Angaben zur Projektlaufzeit können im Ausschreibungsleitfaden festgelegt werden.

5 Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen

5.1 Rechtswirkung

Ein dem Grund und der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch diese Sonderrichtlinie nicht begründet.

5.2 Anreizeffekt

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist hierbei insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsansuchens begonnen wurde. Dies schließt nicht aus, dass die potenzielle Förderungsnehmerin oder der potenzielle Förderungsnehmer bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen hat, die nicht von dem Förderungsansuchen erfasst werden. Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfekontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

5.3 Gesamtfinanzierung der Leistung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan, nachzuweisen. Die Abwicklungsstelle überprüft bei Gewährung einer Förderung, die zugleich als "staatliche Beihilfe" i.S.d. EU-Beihilferechts anzusehen ist, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind. Ebenso wird überprüft, ob das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger vorliegen.

5.4 Eigenleistung

Die Förderung erfolgt unter der Bedingung einer im Förderungsansuchen dargestellten angemessenen Eigenleistung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers. Eigenleistungen sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter.

5.5 Befähigung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann;
- eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu erwarten ist.

5.6 Förderungsausschluss

Von der Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber ausgeschlossen:

- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, oder
- deren Unternehmen sich in Schwierigkeiten befinden, wie unter Randziffer 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten sowie unter RZ 6 der Mitteilung der Europäischen Kommission (2020/C 224/02) näher ausgeführt, oder
- bei denen eine unzulässige Mehrfachförderung festgestellt wurde, oder
- bei denen andere gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen.

5.7 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Sofern die Eigenart der dieser Förderung zugrundeliegenden Leistung nicht gesondert zu regelnde Ergänzungen und/oder Abweichungen erfordert, ist die Gewährung einer Förderung davon abhängig zu machen, dass sich die Förderungswerber verpflichten, insbesondere:

- 1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
- der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
- 3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;

- 4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Ziffer 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren (sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung);
- 5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger zu verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
- 6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, sowie der Schwellenwerteverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018 (beide in der jeweils geltenden Fassung), zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist;
- 7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und in der gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen;
- 8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBl. S 219/1897, zu verwenden;
- 9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb der vereinbarten Fristen zu berichten;
- 10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung bis zum Ende der Betriebspflicht weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen;
- 11. die Rückzahlungsverpflichtungen gemäß Punkt 8.5 zu übernehmen;
- 12. eine hinreichende Sicherstellung für die Rückzahlung allfälliger Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bieten und
- 13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, zu beachten, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, und das Diskriminierungsverbot

gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBI. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

6 Kostenanerkennung

6.1 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien für Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte fallen (Spezifikation, Entwicklung und Integration, Pilotbetrieb, Demonstration), nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind. Als frühester Zeitpunkt für die Kostenanerkennung gilt das von der Abwicklungsstelle in einem Bestätigungsschreiben über die Annahme des Förderungsantrags genannte Datum.

Für die operative Umsetzung der Bestimmungen zur Kostenanerkennung gem. ARR 2014 wird von der Abwicklungsstelle ein Kostenleitfaden erstellt, der den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern auf der Website der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellt wird. Darin können auch förderbare und nicht-förderbare Kosten (wie bspw. Kosten für Repräsentation, Marketing und Vertrieb) und eine Abgeltung auf Grundlage von standardisierten Einheitskosten oder Pauschalkostensätzen festgelegt werden.

6.2 Nicht beihilferelevante Förderungen

Diese Sonderrichtlinie bildet die Grundlage sowohl für Beihilfen als auch für nicht beihilferelevante Förderungen von natürlichen oder juristischen Personen, wenn diese keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, wie z.B. Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder Einrichtungen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, Gemeinden und Gemeindeverbände ("nicht-wirtschaftliche Einrichtungen").

Werden nicht-wirtschaftliche Einrichtungen sowohl für wirtschaftliche als auch für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die

Beihilfevorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind. Wenn die nicht-wirtschaftliche Einrichtung fast ausschließlich für eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der nicht-wirtschaftlichen Einrichtung unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist.

In solchen Fällen können natürliche Personen oder nicht-wirtschaftliche Einrichtungen mit bis zu 100 % der förderbaren Kosten finanziert werden. Auch in diesen, nicht beihilferelevanten Fällen wird jedoch in der Regel ein Eigenmittelanteil festgesetzt werden. Dieser Eigenmittelanteil von nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen kann bei Vorliegen eines Konsortiums dadurch erbracht werden, dass im Konsortialvertrag eine Verteilung der Fördermittel zugunsten der nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen vorgesehen wird.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss⁴ auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

6.3 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie bzw. ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Breitband Austria 2030: GigaApp

⁴ i.S. der KMU-Definition, wenn aufgrund eines geschlossenen Vertrags, einer Klausel oder sonstiger Rechte mit einem anderen Unternehmen die Berechtigung besteht, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, in der geltenden Fassung steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer bzw. von der Förderungsnehmerin eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist.

Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

7 Ablauf der Förderungsgewährung

7.1 Abwicklungsstelle

Das BMF betraut mittels Ausführungsvertrag eine Abwicklungsstelle mit der Abwicklung von Breitband Austria 2030: GigaApp.

Die Umsetzung der Förderungsmaßnahme erfolgt durch die Abwicklungsstelle in Form von öffentlichen Aufrufen (Calls). Die Abwicklungsstelle veröffentlicht dazu Begleitdokumente mit Detailinformationen zur Einreichung, zur Bewertung und zur Abrechnung (z.B. Leitfäden, Handbücher oder Musterverträge).

7.2 Aufruf zur Einreichung (Call)

Durch die Abwicklungsstelle werden regelmäßig Aufrufe zur laufenden Einreichung von förderbaren Vorhaben durchgeführt.

Die Kriterien für die Bewertung der bzw. die Entscheidung über die eingereichten Förderungsansuchen und ggf. die Frist für die Einreichung von Förderungsansuchen sind mit dem Aufruf bekanntzugeben.

Der Aufruf zur Einreichung von Förderungsansuchen ist elektronisch auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen.

7.3 Anforderungen an das Förderungsansuchen

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat bei der Abwicklungsstelle ein schriftliches Förderungsansuchen innerhalb der ggf. mit dem Aufruf zur Einreichung von Förderungsansuchen festgelegten Frist einzureichen. Die Entgegennahme der Förderungsansuchen erfolgt durch die Abwicklungsstelle und wird von dieser schriftlich bestätigt.

Die Einbringung des Förderungsansuchens kann auch über eine elektronische Anwendung erfolgen, die von der Abwicklungsstelle bereitgestellt wird. Dabei können bestehende

elektronische Anwendungen, die den Anforderungen des § 23 Absatz 8 ARR 2014 in der geltenden Fassung nicht entsprechen, bis zu deren Umsetzung weiter genutzt werden. Die Abwicklungsstelle hat in geeigneter Weise bekanntzugeben, wann und auf welche Weise eine elektronische Antragstellung möglich ist.

Förderungsansuchen sind in ihren wesentlichen Teilen in deutscher Sprache abzufassen, technische Beschreibungen können auch in englischer Sprache abgefasst werden.

Jedes eingebrachte Förderungsansuchen enthält eine rechtsverbindliche Erklärung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Die Abwicklungsstelle wird allfällige zusätzliche projekteinschlägige Förderungen durch Selbsterklärung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers bei Antragstellung und bei Abgabe des Endberichtes abfragen.

Das Förderungsansuchen hat mindestens zu enthalten:

- Name der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- im Falle von antragstellenden Unternehmen die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls alle zur Feststellung des KMU – Status erforderlichen Unterlagen,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Projektbeginn und zum Projektende,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens,
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung.

Weiters hat das Förderungsansuchen eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu erwarten ist,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

7.4 Prüfung des Förderungsansuchens

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, sind in einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren auf ihre Übereinstimmung mit den Förderungszielen zu beurteilen.

Das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren ist im Instrumentenleitfaden dargestellt. Das Auswahlverfahren muss allen Förderungswerberinnen und Förderungswerbern eine objektive, transparente, gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Behandlung gewährleisten.

Die Bewertung der formal geprüften Ansuchen hat gemäß den im Bewertungshandbuch im Detail festgelegten Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien zu erfolgen.

Für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche können zusätzlich Fachgutachten eingeholt werden, die dem bei der Abwicklungsstelle eingerichteten Bewertungsgremium vorzulegen sind.

7.5 Bewertungsverfahren

Das Bewertungsgremium wird im Rahmen der Programmsteuerung in Abstimmung mit dem BMF bei der Abwicklungsstelle eingerichtet.

Für das Bewertungsgremium ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche zumindest die Anzahl der Mitglieder, die Ausübung des Stimmrechts und die Dauer der Bestellung der Mitglieder zu regeln hat. Bei der Besetzung des Bewertungsgremiums ist auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung zu achten. Die Ausarbeitung der Geschäftsordnung fällt in die Zuständigkeit der Abwicklungsstelle, die Genehmigung erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen.

Das Bewertungsgremium vergibt zu den in folgenden vier Gruppen zusammengefassten Qualitätskriterien Punkte:

- 1. Qualität des Förderungsansuchens
- 2. Eignung der Förderungswerber/-innen bzw. der Konsortialpartner
- 3. Relevanz des Förderungsansuchens in Bezug auf die Förderungsziele
- 4. Nutzung und Verwertung

Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung - gegebenenfalls gereiht - samt allfälligen Auflagen und/oder Bedingungen an den Bundesminister für Finanzen abzugeben.

7.6 Förderungsgewährung

Die Förderungsentscheidung obliegt dem Bundesminister für Finanzen und wird auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer schriftlich (postalisch und/oder elektronisch) mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung jedenfalls unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Solidarhaftung

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter eine Dritte oder ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese oder dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes (siehe Kapitel 8.5) übernimmt. Diese kann bei Konsortialvorhaben mit der Höhe ihrer Förderung begrenzt werden.

7.7 Förderungsvertrag

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages zuerkannt werden. Die Förderungsverträge orientieren sich am Musterförderungsvertrag des Bundesministeriums für Finanzen.

Inhalt des Förderungsvertrages

Die Abwicklungsstelle hat im Rahmen dieser Sonderrichtlinie Musterförderungsverträge auszuarbeiten, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind:

- 1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- 2. Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers einschließlich Daten, die deren bzw. dessen Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
- 3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- 4. Art und Höhe der Förderung,
- 5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
- 6. förderbare und nicht förderbare Kosten bzw. ein Verweis auf einen allfälligen Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle,
- 7. Fristen für die Einbringung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten,
- 8. Auszahlungsbedingungen,
- 9. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- 10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
- 11. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
- 12. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Die vorliegende Sonderrichtlinie bildet einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages. Bestimmungen der Richtlinie, die sich nur an die Abwicklungsstelle richten, haben für die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber informativen Charakter. Von dieser Richtlinie oder vom Fördervertrag abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

8.1 Kontrolle

Die Abwicklungsstelle hat eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen.

Die zentrale Funktion des Monitorings und Controllings ist dabei der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung als Basis für die Auszahlung der Förderungen. Das Monitoringsystem erfasst die Projektfortschritte, die Zielerreichung, das Projektmanagement und den Output. Von den geförderten Vorhaben werden personenbezogene Daten geschlechtsdifferenziert erhoben.

Darüber hinaus sammelt das Monitoringsystem der Abwicklungsstelle auch Daten für laufende statistische Auswertungen und für die verschiedenen Evaluierungsschritte sowohl auf Projektebene als auch im Hinblick auf die Umsetzung der Breitbandstrategie 2030.

Die Berichtspflichten sind in den Leitfäden der Abwicklungsstelle festzulegen und werden in den Förderungsverträgen nach Maßgabe der Dauer und des Umfanges der Leistung verankert.

Bei mehrjährigen Leistungen sind in den im Förderungsvertrag vorgesehenen Abständen, jedenfalls aber in angemessenen Zeitabständen auf Grundlage von Zwischenberichten Zwischenkontrollen durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist.

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

Zwecks Überprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, werden von der Abwicklungsstelle Abfragen über den Leistungsempfänger aus der Transparenzdatenbank nach § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchgeführt.

8.2 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, die nachweisliche Durchführung des geförderten Vorhabens sowie die durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Abwicklungsstelle hat sich die Vorlage der Belege (auch unter Nutzung von elektronischen Medien) oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vorzubehalten.

Die Abwicklungsstelle hat die termingerechte Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise, insbesondere auch die Leistungs- und Zahlungsnachweise, zeitnah zu überprüfen.

Die Abwicklungsstelle hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Es werden von der Abwicklungsstelle Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfasst.

Im Zuge des Endberichtes ist eine rechtsverbindliche Erklärung einzufordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungsstelle in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden.

8.3 Prüfung und Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird und darf nur an die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel Bedacht zu nehmen.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Sofern die mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

8.4 Aufbewahrung von Unterlagen

Die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer sind verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem der Förderungszeitraum endet, sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Aufzeichnungen und Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit den Kontroll- und Prüforganen auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine gleiche Verpflichtung besteht für die Abwicklungsstelle gegenüber dem BMF.

8.5 Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer gemäß § 30b AuslBG –, die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung des BMF oder der Abwicklungsstelle sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn

- 1. Organe oder Beauftragte des Bundes von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- 3. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, der Förderungsnehmer vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert,

- 4. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- 5. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 6. die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- 7. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
- 8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einer Förderungswerberin, einem Förderungswerber nicht beachtet wurden,
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß
 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
- 10. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle der nach den oben angeführten Rückforderungstatbeständen vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- 2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- 3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Weiters ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte Zinssatz heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 25 Abs. 7 ARR oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

- wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
- wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint.

Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge wie oben angeführt zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

Die Entscheidung über eine Einstellung, eine kostenneutrale Verlängerung der Projektdauer, eine anteilige Erweiterung des Projektumfanges, über Aufschiebung, Kürzung oder Rückforderung der Förderung (bzw. Teilen derselben) trifft die Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem BMF unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen gem. §§ 73 und 74 BHG 2013. Letztlich ist die Abwicklungsstelle auch mit dem Betreiben außergerichtlicher Rückforderungen zu betrauen.

8.6 Evaluierung

Breitband Austria 2030: GigaApp unterliegt einem begleitenden Monitoring- und Evaluierungsprozess. Das begleitende Monitoring wird von der Abwicklungsstelle durchgeführt.

Nach Abschluss des Programms wird eine Ex-Post-Evaluierung mit Fokus auf die Wirkungsdimension des Programms durchgeführt.

8.7 Verwertung der Ergebnisse

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. Um diese Verwertung zu gewährleisten sind von den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern entsprechende Informationen über die weitere Verwertung oder Veröffentlichung einzuholen.

Die Abwicklungsstelle legt dazu spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Schutzrechte in den Leitfäden fest.

9 Veröffentlichung und Datenschutz

9.1 Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird vor ihrer Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht. Der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung sind auf der Homepage des BMF bzw. auf einer Website der Abwicklungsstelle veröffentlicht. Weiters werden dort über jede Einzelförderung, die 100.000,- Euro übersteigt, zusätzliche Informationen veröffentlicht.

Die Förderungsgeberin, der Förderungsgeber oder die Abwicklungsstelle sind berechtigt, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse oder Projektabstracts zu veröffentlichen. Die Förderungsnehmerin, der Förderungsnehmer können gegen Veröffentlichungen begründeten Einspruch erheben (z.B. wegen Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.).

9.2 Datenschutz

Die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass die haushaltführende Stelle und die Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die haushaltführende Stelle und die Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten

zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren erfolgen Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012.

Die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der haushaltsführenden Stelle und der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen vom Förderungswerber über die Datenverarbeitung der haushaltsführenden Stelle und/oder der Abwicklungsstelle informiert werden oder wurden.

Des Weiteren wird den Förderungswerberinnen oder den Förderungswerbern zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF), und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Für eine über diese Bestimmung hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist von der Abwicklungsstelle eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiter der Abwicklungsstelle, die Mitglieder von deren Organen und Beiräten sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die Abwicklungsstelle zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der Abwicklungsstelle oder eines Förderungswerbers, einer Förderungswerberin gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der Abwicklungsstelle übermittelt werden, haben die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber der Abwicklungsstelle ausdrücklich aufzuzeigen.

10 Geltungsdauer und Schlussbestimmungen

Diese Sonderrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist bis 31.12.2026 bzw. bis zum Abschluss des letzten, auf der Grundlage dieser Sonderrichtlinie abgeschlossenen Förderungsvertrages gültig, auch wenn dieses Datum danach liegt.

10.1 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung nach dieser Sonderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

